Kleinere Mitteilungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **8 (1910)**

Heft 5

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

stellung eines Prüfungsreglementes und eventuell eines Studienplanes einzuberufen.

Art. 33 der Bundesverfassung lautet: „Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.“

Das eidg. Departement des Innern hat die Einladungen zur Kommissionssitzung auf Montag den 30. Mai ergehen lassen. In der mir zugegangenen Einladung ist die Zusammensetzung der Kommission nicht zu ersehen. *St.*

Kleinere Mitteilungen.

Vermessungen für die Kraftwerke in Uri und Tessin.

Die Terrainaufnahmen für die Kraftwerke der Bundesbahnen in den Kantonen Uri und Tessin wurden von der Generaldirektion der S. B. B. für die Nordseite an unsern Kollegen Massard in Pruntrut, für die Südseite an Ingenieur Kürsteiner in St. Gallen vergeben. Über den Umfang und die Schwierigkeit der Arbeiten scheinen die Vorstellungen und Ansichten sehr weit auseinander gegangen zu sein, denn nur dadurch läßt es sich erklären, daß sich Minimal- und Maximalangebot in beiden Sektionen sehr annähernd wie 1 : 3 verhielten. Die Vergebung erfolgte denn auch nicht auf Grundlage des billigsten Angebotes.

Forstvermessungen.

Nach dem Jahresbericht des eidg. Departement des Innern, Abteilung Forstwesen, erhielten im Jahre 1909 die Genehmigung 7 Forsttriangulationen IV. Ordnung in den Kantonen Freiburg, Appenzell A.-Rh., Aargau und Thurgau mit 234 Punkten und einer Bundessubvention von Fr. 5975. —. Die geprüften und zur Genehmigung empfohlenen Vermessungen öffentlicher Waldungen betreffen eine Fläche von 2425 ha. Das Waldareal der Schweiz belief sich Ende 1909 auf 898,800 ha.